jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/1 3Ob443/54, 3Ob86/55, 9ObA14/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1954

Norm

ZPO §411 Aa

Rechtssatz

Identität der Sache ist dann vorhanden, wenn das Rechtsverhältnis, welches entschieden wurde, dem Inhalt und dem Entstehungsgrund nach gleich ist mit dem neu geltend gemachten Rechtsverhältnis. Wird derselbe Anspruch jedoch auf Grund eines anderen Sachvorbringens geltend gemacht, als dem Gerichte im Vorprozess bei Schluss der Verhandlung erster Instanz vorlag, dann steht die Rechtskraft des Urteiles im Vorprozess dieser Geltendmachung nicht im Wege.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 443/54
  Entscheidungstext OGH 01.07.1954 3 Ob 443/54
- 3 Ob 86/55
  Entscheidungstext OGH 16.02.1955 3 Ob 86/55
  Ähnlich
- 9 ObA 14/87
  Entscheidungstext OGH 21.10.1987 9 ObA 14/87
  Beisatz: § 48 ASGG (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0041230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at